

Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr

3/2004

Herausgeber: Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. (DSJV), Postfach 1873, D-53008 Bonn, Tel: +49 (0)700 DSJV 1000, Fax: +49 (0)700 DSJV 2000, E-Mail: info@dsjv.de bzw. info@dsjv.ch, Internet: www.dsjv.de bzw. www.dsjv.ch.

Vorstand: Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. iur. Marc P. Scheunemann (Frankfurt am Main), Rechtsanwalt Dr. iur. Alexander Ressos (Düsseldorf), Rechtsanwalt Marc H. Kotyrba (Frankfurt am Main), Notarassessor Dipl.-Kfm. Dr. iur. Kai Bischoff LL.M. (Köln), Rechtsanwalt Dr. iur. Leonz Meyer LL.M. (Zürich), Avocat Urs Saal (Genève), Rechtsanwalt Michael Schmidt (Bern), Staatsanwalt Jörg Zachariae (Waldshut-Tiengen).

Redaktion: Notarassessor Dipl.-Kfm. Dr. iur. Kai Bischoff LL.M., Köln (Zivil- und Wirtschaftsrecht), Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. iur. Marc P. Scheunemann, Frankfurt am Main (Steuer- und Zollrecht), Rechtsanwältin Martina Ziffels, Hamburg (Arbeits- und Sozialrecht).

I n h a l t

Zivil- und Wirtschaftsrecht.....1

- DSJV- Jahrestagung 2004: Die neuen Regeln der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern 1
- Erste Änderung der „Swiss Rules“: Sitz des Schiedsgerichts an jedem beliebigen Ort 3
- Vorschlag für eine neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche 5
- Europäisches Vertragsrecht – Erste konkrete Schritte der Europäischen Kommission 8
- OLG Hamburg-Urteil vom 23. Juni 2004 zum deutschen Verbrauchergerichtsstand gegenüber Schweizer Banken 10
- Gesellschaftsrecht:
Statut der Europäischen Aktiengesellschaft in Kraft, aber Verzögerungen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten hindern Unternehmen an seiner Anwendung..... 10

- Was lange währt ... – Europäische Gemeinschaft tritt Protokoll zum Madrider Markenabkommen bei 11
- Empfehlungen zu Standardwerken zum Gesellschaftsrecht 12

Steuer- und Zollrecht 13

- Änderungen des deutschen Investmentsteuerrechts 13
- Handbuch der Verrechnungspreise 15
- Bestätigung des Zinsbesteuerungsabkommens 16
- Möglichkeit der Steueramnestie in Deutschland führte bislang nicht zu dem erhofftem Schwarzgeldrückfluss aus der Schweiz - Endspurt in 2005 ? 16
- Unternehmenssteuerreform in der Schweiz - Kantone einigen sich auf Konzept 16

DSJV-HAUPTVERSAMMLUNG 2005 / DSJV-FRÜHJAHRANLASS 2005

» GRENZÜBERSCHREITENDER PERSONALEINSATZ DEUTSCHLAND/SCHWEIZ «

KONSTANZ, 11. MÄRZ 2005

Die Deutsch-Schweizerische Juristenvereinigung e.V. wird am 11. März 2005 ab 16.00 Uhr im Steigenberger Inselhotel Konstanz ihre Jahreshauptversammlung abhalten. Im Anschluss beschäftigt sich das Fachprogramm mit dem Thema „Grenzüberschreitender Personaleinsatz Deutschland/ Schweiz“. Behandelt werden insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Aspekte aus praktischer Sicht. Hauptreferentin ist Steuerberaterin Friederike V. Ruch, Zürich. Sie gilt als eine ausgewiesene Expertin im Bereich des grenzüberschreitenden Personaleinsatzes.

Anmeldung unter www.dsjv.ch / www.dsjv.de

Frischer Wind im Büro.

Mit Mobile Unlimited.



Jetzt haben Sie die Freiheit, überall zu arbeiten wie im Büro. Mobile Unlimited, der neue mobile Breitbandanschluss von Swisscom Mobile, bietet Ihnen komfortablen Zugriff auf Internet, E-Mail und Firmendaten. Und das immer mit der schnellsten verfügbaren Geschwindigkeit: UMTS, GPRS oder WLAN (bis 2 Mbit/s). Weitere Informationen bekommen Sie bei Ihrem Swisscom Shop, ausgewählten Fachgeschäften und unter 0800 88 99 11. Oder Sie besuchen uns ganz einfach unter www.swisscom-mobile.ch

swisscom **mobile**

Go far. Come close.

DSJV-Jahrestagung 2004: Die neuen Regeln der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern

Die neuen Regeln der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern waren das Thema der Jahrestagung 2004 der Deutsch-Schweizerischen Juristenvereinigung (DSJV), die am 19. November im Düsseldorfer Industrieclub stattfand (siehe hierzu auch den Bericht von PETER in SchiedsVZ 2004, S. 57). Nach einer Einführung durch Dr. Kai BISCHOFF, LL.M. (Vorstandsmitglied des DSJV) folgten die Referate von DR. MARKUS H. WIRTH, LL.M. (Vizepräsident der Schweizerischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit) und Professor Dr. Otto SANDROCK, LL.M.. WIRTH präsentierte die Vor- und Nachteile des neuen Regelwerks. Im Anschluss daran beleuchtete SANDROCK die neue Schiedsordnung der schweizerischen Handelskammern (SchO) aus deutscher Sicht.

I. Vortrag Wirth

Zu Beginn stellte WIRTH die Bedeutung des Schiedsplatzes Schweiz heraus, indem er die Neutralität des Landes betonte und unter anderem auf die Schiedsfreundlichkeit des Bundesgerichts als einzige Rechtsmittelinstanz verwies. Mit der neuen SchO sei es gelungen, die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz noch weiter zu steigern, da man die unkoordinierte Vielfalt der früheren kantonalen Schiedsordnungen überwinden und sich auf eine einheitliche Regelung einigen konnte. Die SchO entspreche den UNCITRAL Arbitration Rules, abgesehen von einigen notwendigen Änderungen.

Nach dieser Einführung stellte WIRTH die neuen Bestimmungen im Überblick vor. Zunächst wies er darauf hin, dass Art. 1 II bereits ein halbes Jahr nach seinem Inkrafttreten aufgrund internationaler Kritik geändert wurde, so dass sich die Parteien seit August 2004 auch auf einen Schiedsort außerhalb der Schweiz einigen können.

Besonders wies er auf Art. 4 hin, der eine Verfahrenskonsolidierung und die Mitwirkung von Drittparteien vorsieht.

Anschließend ging WIRTH auf die Regelung des Art. 15 III ein, der dem Schiedsgericht die Aufgabe zuweist, einen provisorischen Zeitplan zu erstellen. Dann verteidigte er Art. 21 V, der es ermöglicht, Verrechnungseinreden auch dann geltend zu machen, wenn diese einer anderen Schiedsvereinbarung unterliegen. Der Sinn und Zweck dieser Regelung sei ein dogmatischer und ein pragmatischer. Einerseits verwirkliche man das Prinzip „le juge de l'action est le juge de l'exception“. Die Verrechnung sei ein materielles Verteidigungsmittel, weshalb es zwingend sei, dass der Schiedsrichter ein solches berücksichtige, bevor er der Klage stattgebe. Andererseits sei es im Interesse der Parteien, nicht zwei Verfahren führen zu müssen, sondern bereits in einem Verfahren Klarheit über Forderung und Gegenforderung zu gewinnen.

WIRTH wies ferner darauf hin, dass auf Wunsch der Parteien ein beschleunigtes Verfahren nach Art. 42 durchgeführt werden könne, was zu kürzeren Fristen, einfacherem Schriftenwechsel, einer einzigen mündlichen Verhandlung und einem Schiedsspruch innerhalb von 6 Monaten führe.

Am Ende seines Vortrags rechtfertigte WIRTH die Regelung der SchO hinsichtlich der Schiedsrichterhonorare. Es stimme zwar, dass die neue SchO etwas höhere Honorare vorsehe als andere, doch müsse man bedenken, dass diese nur einen Bruchteil der Kosten des Schiedsverfahrens ausmachen. Von größerem Gewicht seien stets die Parteianwalts- und Expertenkosten.

II. Vortrag Sandrock

SANDROCK verwies zunächst auf die Nachteile eines Verfahrens ausländischer Parteien vor den schweizerischen staatlichen Gerichten. Nach Art. 17 des Lugano-Übereinkommens, der anstelle von § 5 des schweizerischen Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht anzuwenden ist, können ausländische Parteien zwar, solange zumindest eine Partei ihren Wohn- oder Unternehmenssitz im Hoheitsgebiet der EG hat, einen Gerichtsstand in der Schweiz vereinbaren. Da ein solches Verfahren jedoch nie in englischer Sprache geführt werden kann und die Vollstreckung von Urteilen außerhalb des EWIR nicht staatsvertraglich gesichert ist, sei die Vereinbarung eines

schweizerischen Gerichtsstandes nicht empfehlenswert.

Internationale Schiedsverfahren nach den Schweizer Regeln dagegen vermieden alle diese Probleme: Verfahrenssprache ist Englisch und die Vollstreckung der Schiedssprüche ist weltweit durch die New York Convention von 1958 gesichert.

Der Schwerpunkt des deutschen Interesses an den schweizerischen Regeln liegt seiner Ansicht nach vor allem in der Möglichkeit, den Schiedsort an jedem beliebigen Ort im In- und Ausland zu wählen (Art. 1 II) und in der Möglichkeit einer Verfahrensverbindung und der Mitwirkung von Drittparteien nach Art. 4.

Zu Art. 21 V sagte SANDROCK, dass eine solche Aufrechnungsmöglichkeit in Deutschland auf starke Ablehnung stoße. Der BGH habe die Möglichkeit einer Aufrechnung vor einem staatlichen Gericht mit einer Gegenforderung, für die ein Schiedsgericht vereinbart ist, für unzulässig erklärt (BGHZ 38, 254). Die Aufrechnung vor einem Schiedsgericht mit einer Forderung, für die ein anderes Schiedsgericht vereinbart ist, sei nach herrschender Lehre in Deutschland nur zulässig, wenn der Kläger sich vorbehaltlos hierauf einlasse, die zur Aufrechnung gestellte Gegenforderung unbestritten sei oder ein Vorbehalts-Schiedsspruch vorliege.

Zum Abschluss wies er auf die Problematik hin, dass die Schiedsrichterhonorare durch die Schiedsrichter selbst festgesetzt werden dürfen (Art. 38, 39), was in Deutschland in Anbetracht der Neutralität der Schiedsrichter für unzulässig gehalten werde.

III. Diskussion

Im Anschluss an die Vorträge entwickelte sich eine rege Diskussion zu den von den Teilnehmern zum Teil sehr kritisch beurteilten Art. 1 II (Schiedsort), Art. 4 (Verfahrenskonsolidierung, Mitwirkung von Drittparteien), Art. 21 V (Zulässigkeit von Verrechnungseinreden) und Art. 24 III (Editionspflicht).

Zunächst wurde geklärt, dass Art. 1 II („The parties are free to designate the seat of the arbitration in Switzerland or elsewhere.“) sowohl

den Ort der Schiedsverhandlung als auch den Sitz des Schiedsgerichts zur freien Wahl der Parteien stelle. Damit bestehe die Möglichkeit, den Schiedsspruch am Schiedsort niederlegen zu lassen und im Falle einer Anfechtung dieses Verfahren vor dem örtlich und sachlich zuständigen Gericht in diesem Land zu führen.

Die nächste Frage bezog sich auf die Möglichkeit der Verfahrenskonsolidierung nach Art. 4 I. Unklar sei, ob die Schiedsrichter des bereits anhängigen Verfahrens zu konsultieren seien, bevor die Kammer über die Zuweisung eines neuen Verfahrens an das für das bereits anhängige Verfahren konstituierte Schiedsgericht entscheide. Hierauf antwortete WIRTH, dass eine solche Konsultation in der SchO zwar nicht ausdrücklich vorgesehen sei. Der Gefahr, dass die Schiedsrichter gegen ihren Willen ein zusätzliches Verfahren übernehmen müssten, werde aber dadurch entgegengewirkt, dass er, und auch die anderen Mitglieder der Kommission, die Meinung der Schiedsrichter vor einer Zusammenlegung einholen und sie berücksichtigen werde.

Im Anschluss wurden Bedenken hinsichtlich des Art. 21 V geäußert. Insbesondere für Anwälte, die ihren Mandanten bei der Wahl der für ihn passenden Schiedsregeln beraten, sei es wichtig, dass das Risiko von eventuell auf den Mandanten als potentiellen Kläger zukommenden Gegenforderungen kalkulierbar sei. Eine uneingeschränkte Zulässigkeit von Verrechnungseinreden sei insbesondere im Hinblick darauf „gewöhnungsbedürftig“, dass der Beklagte durch die Möglichkeit eines Forderungskaufes von einem Dritten sehr weitreichende Gestaltungsmöglichkeiten habe.

Zum Abschluss diskutierten die Teilnehmer über die Reichweite der Anordnungsbefugnis des Schiedsgerichts aus Art. 24 III und die Frage, ob die Norm ein „Discovery-Verfahren“ nach anglo-amerikanischem Vorbild ermögliche. WIRTH vertrat die Ansicht, dass Art. 24 III nicht die Dispositionsmaxime unterlaufe, sondern lediglich als Kompromiss zwischen angelsächsischem und kontinentaleuropäischem Beweisverfahren diene. Die Vorschrift decke nur die IBA Rules on the Taking of Evidence in International Commercial Arbitration ab (dort steht der dem Vorlagever-

langen ausgesetzten Partei ein ausführlicher Katalog von Einwendungen zu). Er räumte jedoch ein, dass ein „Discovery-Verfahren“ dem Wortlaut nach geführt werden könne. Solch ein Verfahren sei sogar wahrscheinlich, wenn das Schiedsgericht mit anglo-amerikanischen Schiedsrichtern besetzt sei. Eine „pre-trial-discovery“ sei von der Editions-pflicht des Art. 24 III jedoch nie erfasst. SANDROCK wies darauf hin, dass die DIS mit Art. 27 eine ähnliche Vorschrift enthalte. Im Weiteren wurde von einem Teilnehmer auf § 142 ZPO, der auch im deutschen Zivilprozess eine Vorlagepflicht gegen den Willen der Beteiligten ermöglicht, hingewiesen. Diese Vorschrift werde von den Gerichten jedoch kaum genutzt. WIRTH empfahl, die Reichweite der Editions-pflicht in den Terms of Reference festzulegen, was dann im Allgemeinen auf eine Einigung auf die IBA-Rules hinauslaufen werde.

Die DSJV-Jahrestagung 2004 bot sowohl für erfahrene Schiedsrichter und Anwälte, als auch für interessierte Studenten wertvolle Einblicke, die beim anschließenden Sektempfang und einem Abendessen vertieft werden konnten.

Mitgeteilt von Markus ALTENKIRCH, Caroline BALLAND, Ji Young CHO, Laura-Johanna REINLEIN. Die Verfasser sind Mitglieder des Teams der Johannes Gutenberg Universität Mainz, das in diesem Jahr am Willem C. Vis International Commercial Arbitration Moot teilnimmt.

Erste Änderung der „Swiss Rules“: Sitz des Schiedsgerichts an jedem beliebigen Ort

In den vorhergehenden Mitteilungen wurde ausführlich über die neuen „Swiss Rules“ berichtet, von denen erwartet wird, dass sie die Attraktivität des Schiedsplatzes Schweiz weiter stärken (JOLLES/BÜHLMANN, Die neue Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern, Mitteilungen zum Deutsch-Schweizerischen Rechtsverkehr 2/2004, S. 1-4). Am 1. August 2004 haben die Schweizerischen Handelskammern an ihrer neuen Schiedsordnung nun erstmals seit deren Inkrafttreten am 1. Januar 2004 eine Änderung vorgenommen.

Artikel 1 Absatz 2 der Swiss Rules sah in seiner ursprünglichen Fassung vor, dass die Parteien ausschliesslich einen (beliebigen) Ort *in der Schweiz* als Sitz des Schiedsgerichts wählen können. Der Entscheidung der Redaktionskommission, die Anwendbarkeit der internationalen Schiedsordnung – im Gegensatz zu den durch sie ersetzten Schiedsordnungen der einzelnen Handelskammern – auf Schiedsverfahren mit Sitz in der Schweiz zu beschränken, lagen im Wesentlichen drei Überlegungen zugrunde:

Die Swiss Rules waren als Schweizer Produkt geplant, mit dessen Wahl die Parteien nicht nur in den Genuss einer modernen Schiedsordnung, sondern auch der schweizerischen *lex arbitri* kommen sollten, eine traditionell schiedsfreundliche und gerade im Schiedsbereich bewährte Rechtsordnung, zu der insbesondere das 12. Kapitel des IPR-Gesetzes und ausgewogene Anfechtungsmöglichkeiten gegen Schiedsurteile beim schweizerischen Bundesgericht zählen.

Ferner sollte durch die (räumliche Nähe zu den) Handelskammern eine effiziente Qualitätskontrolle sichergestellt werden (vgl. PETER, Die neue Schweizerische Schiedsordnung – Anmerkungen für die Praxis, SchiedsVZ 2/2004, S. 59).

Schliesslich wollten die beteiligten Handelskammern nach aussen hin auch deutlich machen, dass sie mit den Swiss Rules nicht das Ziel verfolgen, in offene Konkurrenz zu den internationalen Schiedsinstitutionen zu treten, sondern primär beabsichtigen, ihre früheren Schiedsordnungen durch ein aktuelles Regelwerk zu vereinheitlichen (vgl. KARRER, Arbitration in Switzerland under the Swiss Rules of Arbitration, IDR 2/2004, S. 60, Fn. 24).

Bereits am 23. Januar 2004, als die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (ASA) in Zürich zu dem Thema Swiss Rules tagte, wurde über Artikel 1 Absatz 2 kritisch diskutiert und auf eine möglicherweise anstehende Änderung der Bestimmung hingewiesen (vgl. PETER, Some Observations on the New Swiss Rules of International Arbitration, ASA Special Series „The Swiss Rules of International Arbitration“, No. 22, [Fortsetzung auf Seite 5]

Petersberger Schiedstage 2005

- Jahrestagung der SchiedsVZ -

Globalisierung der Streiterledigung

Schiedsgerichtsbarkeit und ADR

im Fokus von internationaler Harmonisierung und Wettbewerb

Der Inhalt – Ihr Nutzen

Die diesjährigen Petersberger Schiedstage beschäftigen sich mit Fragen der Globalisierung. Namhafte Persönlichkeiten aus dem Bereich der internationalen Streiterledigung werden auf der Basis ihrer praktischen Erfahrungen zu den verschiedenen Ansätzen einer Standardisierung der Streiterledigungsregeln berichten. Die Seminarsprache ist Englisch.

Referenten

Prof. Dr. Eric Bergsten, Wien
Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel, Köln
Dr. Robert Briner, Paris
Dr. James Castello, Wien
Dr. Christian Duve, Frankfurt
Prof. Dr. Horst Eidenmüller, München
Michael Leathes, London
Fali S. Nariman, Neu Delhi
Dr. Klaus Sachs, München
Dr. Nathalie Voser, Zürich
Prof. Dr. Wolfgang Wiegand, Bern

Teilnehmerkreis

Rechtsanwälte, Schiedsrichter, Justiziere,
Geschäftsführer und Vorstände

Ort · Termin · Preis

Bonn-Königswinter
Gästehaus des Bundes auf dem Petersberg

Freitag, 4. März: Beginn: 18 Uhr
Ende: ca. 22 Uhr

Samstag, 5. März: Beginn: 9 Uhr
Ende: ca. 16 Uhr

€ 790,- zzgl. 16 % MwSt.

€ 740,- zzgl. 16 % MwSt.

für Mitglieder der Deutschen Institution für
Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS), der
Schweizerischen Vereinigung für
Schiedsgerichtsbarkeit (ASA) und der
Österreichischen Vereinigung für
Schiedsgerichtsbarkeit (ArbAut)

Aus dem Programm

1. Tag (04. März 2005)

Sektempfang mit anschließendem
gemeinsamen Abendessen im Festsaal
„Rotunde“ Hotel Petersberg (Gästehaus des
Bundes)

Festvortrag (*Fali S. Nariman, Honorary
President of the International Council for
Commercial Arbitration (ICCA)*)

2. Tag (05. März 2005)

Begrüßung und Einleitung
(*Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel*)

**Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des
UNCITRAL-Model Law on International
Commercial Arbitration** (*Prof. Dr. Eric
Bergsten*)

**Vereinheitlichung von Schiedsregeln oder
Wettbewerb der Systeme? Wie kann eine
„Globale Schiedsgerichtskultur“ entwickelt
werden?** (*Dr. Nathalie Voser, Prof. Dr.
Wolfgang Wiegand, Dr. Klaus Sachs;*
Moderation: Fali S. Nariman)

**Ex-parte Entscheidungen im Schieds-
verfahren? Bedürfnisse, Nutzen und
Gefahren** (*Dr. James Castello, Dr. Robert
Briner*)

**Vereinheitlichung von alternativen Streit-
beilegungsregeln: Einführung in das
UNCITRAL Model Law on International
Commercial Conciliation und die EU-
Mediationsrichtlinie** (*Prof. Dr. Horst
Eidenmüller, Dr. Christian Duve, Michael
Leathes*)

Anmeldung und weitere Informationen

Verlag C.H. Beck ?Beck-Seminare
Wilhelmstr. 9
80801 München

Fax: 089 – 3 81 89 547
www.beck-seminare.de

2004, S. 4; BLESSING, Comparison of the Swiss Rules with the UNCITRAL Arbitration Rules and Others, ebenda, S. 26 Fn. 7).

Bereits am 23. Januar 2004, als die Schweizerische Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (ASA) in Zürich zu dem Thema Swiss Rules tagte, wurde über Artikel 1 Absatz 2 kritisch diskutiert und auf eine möglicherweise anstehende Änderung der Bestimmung hingewiesen (vgl. PETER, Some Observations on the New Swiss Rules of International Arbitration, ASA Special Series „The Swiss Rules of International Arbitration“, No. 22, 2004, S. 4; BLESSING, Comparison of the Swiss Rules with the UNCITRAL Arbitration Rules and Others, ebenda, S. 26 Fn. 7).

Kernfrage in der Diskussion war, inwiefern es sinnvoll ist, in- und ausländischen Parteien den Zugang zu dem neuen, attraktiven Regelwerk zu versperren, wenn diese einen Schiedsort ausserhalb der Schweiz vereinbaren möchten. Entsprechende Wünsche, die Swiss Rules „exportieren“ zu können, wie dies unter den früheren Schiedsordnungen der schweizerischen Handelskammern möglich war, wurden in der Folgezeit von Praktikern aus aller Welt geäußert (vgl. SCHERER, New Rules of International Arbitration in Switzerland, Int.A.L.R. 2004, S. 120; JOBIN-CHIABUDINI, Administered Arbitration under the Swiss Rules of International Arbitration of the Swiss Chambers of Commerce, abrufbar auf der Webseite des Chartered Institute of Arbitrators unter <http://www.arbitrators-europe.org>, S. 3).

Am 1. August 2004 trugen die Schweizerischen Handelskammern dem Erfolg ihrer internationalen Schiedsregeln Rechnung und entsprachen den Bedürfnissen internationaler Praktiker: Artikel 1 Absatz 2 wurde dahingehend ergänzt, dass die Parteien – bei direkter Anwendbarkeit der Swiss Rules – jeden beliebigen Ort weltweit als Sitz des Schiedsgerichts wählen können. Die Bestimmung lautet neugefasst wie folgt: „The parties are free to designate the seat of the arbitration anywhere in Switzerland or elsewhere.“ (Deutsche Fassung: „Die Parteien können einen beliebigen Ort in der Schweiz oder im Ausland als Sitz des Schiedsgerichtes festlegen.“).

Die Musterschiedsklausel der Schweizerischen Handelskammern wurde an diese Ergänzung entsprechend angepasst: „The seat of the arbitration shall be in ... (*city in Switzerland, unless the parties agree on a city abroad*)“. Auf deutsch: „Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (*Ort in der Schweiz, ausser die Parteien einigen sich auf einen Ort im Ausland*).“ Siehe auch die Webseite der Swiss Chambers' Arbitration unter www.swissarbitration.ch.

Parteien, die in einer Schiedsklausel übereinkommen, allfällige Schiedsverfahren gemäss den Swiss Rules, aber mit einem Sitz des Schiedsgerichts ausserhalb der Schweiz durchzuführen, müssen sich indes bewusst sein, dass sie sich aus dem Anwendungsbereich des schweizerischen Schiedsrechts begeben und demjenigen am gewählten Schiedsort – und damit der üblichen Aufsicht der staatlichen Gerichte vor Ort – unterstellen. Dies gilt es insbesondere bei „exotischen“ Schiedsorten und Schiedsverfahren, an denen staatliche Parteien beteiligt sind, im Auge zu behalten. Den damit verbundenen Unwägbarkeiten können die Parteien auch nicht dadurch entweichen, dass sie die tatsächlichen Verfahrenshandlungen in einem anderen Land als dem des Schiedsortes, zum Beispiel in der Schweiz, durchführen, was selbstverständlich auch nach den Swiss Rules möglich ist (Artikel 16 Absatz 2 Satz 1).

Mitgeteilt von Dr. Bernd EHLE, LL.M., Avocat au Barreau de Genève/Rechtsanwalt (Deutschland), Lalive & Partner, Genf.

Vorschlag für eine neue EU-Richtlinie zur Bekämpfung der Geldwäsche

Die Debatte um eine Verschärfung der Regeln zur Bekämpfung der Geldwäsche auf EU-Ebene wurden im Sommer 2004 erwartungsgemäss nach dem Vorschlag einer neuen Richtlinie durch die Kommission wieder aufgenommen. Dass die Europäischen Union auf diesem Gebiet interveniert, ist gewiss nicht neu, denn ihre ersten Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei im Bankensektor stammen aus dem Jahr 1991 mit der Verabschiedung der ersten Geldwäsche-Richtlinie (Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni

1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche, Amtsblatt der EG L 166 vom 28.6.1991, S. 77). Lag der Fokus dieser Richtlinie noch auf der Bekämpfung der Geldwäsche im Zusammenhang mit dem Drogenhandel, enthält die Novellierung dieser Richtlinie von Ende 2001 bereits einen erweiterten Vortatenkatalog (z. B. organisierte Kriminalität und schwere Straftaten) und eine sehr intensiv und kontrovers diskutierte Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Berufsgruppen außerhalb des Bankensektors wie beispielsweise auf Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Spielkasinos (Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG, Amtsblatt der EG L 344 vom 28.12.2001, S. 76).

Vor dem Hintergrund der seit den jüngsten Terroranschlägen verstärkten weltweiten Bemühungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie der Weiterentwicklung internationaler Standards auf diesen Gebieten, wurden auch in der EU weitere Maßnahmen notwendig. So hat die EU-Kommission am 30. Juni 2004 den „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche einschließlich der Finanzierung des Terrorismus“ (KOM(2004) 448 endg.)” - die sogenannte 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie - vorgelegt. Der Vorschlag zielt darauf ab, die aus der internationalen Diskussion hervorgegangenen Standards (revidierte 40 Empfehlungen der Financial Action Task Force on Money Laundering [FATF] von 2003 und 8 Sonderempfehlungen der FATF zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung von 2001), im Rahmen einer Modernisierung des Gemeinschaftsrechts auf diesen Gebieten zu übernehmen. Die neue Fassung soll nun angesichts der erforderlichen tiefgreifenden Änderungen die o.g. Richtlinie 91/308/EWG (geändert durch Richtlinie 2001/97/EG) vollkommen ersetzen.

Diese Richtlinie wird zur weiteren Ausdehnung der Geldwäschedefinition beitragen. Gemäß dem Vorschlag erstreckt sich die Geldwäschebekämpfung jetzt auch auf die Terrorismusfinanzierung. Somit werden rechtmäßig erworbene

Vermögensgegenstände, die zur Finanzierung des Terrorismus eingesetzt werden, ebenfalls unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Zudem kommt es zu einer erheblichen Ausweitung des für den Tatbestand der Geldwäsche notwendigen Vortatenkataloges, der durch eine Herabsetzung der Dauer des Freiheitsentzuges nun auch geringfügige Vergehen abdeckt. Ferner wird der Geltungsbereich auf Treuhänder und Dienstleister für Unternehmen sowie Lebensversicherungsvermittler ausgeweitet. Sie soll zudem für alle Personen gelten, die gegen Barzahlung von mindestens 15.000 EUR mit Gütern handeln oder Dienstleistungen erbringen.

Was den Bankensektor betrifft, untersagt die Richtlinie das Führen von anonymen Konten, anonymen Sparbüchern sowie Konten unter fiktiven Namen. Zudem sollen Kreditinstitute bei der Etablierung einer Geschäftsbeziehung, bei der Abwicklung gelegentlicher Transaktionen ab 15.000 EUR sowie bei Geldwäscheverdacht die Kundenidentität festlegen. Dementsprechend sollen Kreditinstitute eine Identifizierung des Kunden und Überprüfung dieser Identität bzw. der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers, also der natürlichen Person, die die Kontrolle über eine juristische Person ausübt oder in deren Namen eine Transaktion durchgeführt wird, durchführen. Wenn Kreditinstitute nicht in der Lage sind, diesen Sorgfaltspflichten nachzukommen, wird die Etablierung der Geschäftsbeziehung untersagt bzw. muss diese beendet werden. Kreditinstitute dürfen auch keine Korrespondenzbankbeziehung mit einer fiktiven Bank fortführen.

Die Richtlinie enthält eine wesentliche Neuerung für die Kreditwirtschaft. So wird das von der FATF geforderte Prinzip des sogenannten "risk-based approach" in das Gemeinschaftsrecht eingeführt, wonach die neuen Regeln zur Geldwäschebekämpfung einem risikobezogenen Ansatz unterliegen sollen. Die EU erkennt hierdurch an, dass eine Gefahr des Missbrauchs zu Zwecken der Geldwäsche und der Finanzierung terroristischer Handlungen nicht bei allen Geschäftsbeziehungen bzw. Geschäftsvorfällen gleichermaßen besteht. So soll auf dieser Grundlage beispielsweise in bestimmten Fällen

eine vereinfachte Sorgfaltspflicht bei der Feststellung der Kundenidentität zugelassen werden (z. B. bei Kreditinstituten aus EU-Mitgliedstaaten oder börsennotierten Unternehmen); in anderen Fällen dagegen, die naturbedingt ein höheres Geldwäscherisiko darstellen, soll eine erhöhte Sorgfaltspflicht gelten (z. B. bei Geschäften mit politisch exponierten Personen, Ferngeschäften oder grenzübergreifenden Korrespondenzbankbeziehungen).

Ferner sieht die Richtlinie eine Reihe von Mitteilungs- und Dokumentationspflichten vor. Die Mitgliedstaaten werden zudem aufgefordert, zur wirksamen Bekämpfung der Geldwäsche eine zentrale Meldestelle einzurichten ("Financial Intelligence Unit"). Die Mitgliedstaaten sollen auch angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bankenangestellte, die einen Geldwäscheverdacht melden, vor Drohungen oder Anfeindungen zu schützen.

Einheitliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche auf EU-Ebene sind wegen des europäischen Binnenmarkts erforderlich und deshalb sinnvoll. Die Richtlinie stellt jedoch nur eine Minimalharmonisierung dar, da die Mitgliedstaaten bei deren Umsetzung strengere Vorschriften erlassen bzw. beibehalten können. Dies ist zwar unter dem Aspekt der öffentlichen Sicherheit verständlich, es besteht aber das Risiko, dass dadurch Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt bzw. Schlupflöcher für Geldwäscher entstehen. Ferner soll die Richtlinie nur Grundprinzipien festlegen, während Durchführungsmaßnahmen im Rahmen des klassischen Komitologie-Verfahrens von der Kommission angenommen werden. Diese Annahme von EU-Durchführungsmaßnahmen wird langfristig für eine weitere Kompetenzverlagerung auf EU-Ebene sorgen.

Aus kreditwirtschaftlicher Sicht ist zu begrüßen, dass die in der 3. EU-Geldwäsche-Richtlinie enthaltenen Regelungen stärker als bisher einem risikobezogenen Ansatz unterliegen sollen. So sollen in bestimmten Fällen vereinfachte Sorgfaltspflichten bei der Feststellung der Kundenidentität zugelassen werden, in anderen Fällen aber erhöhte Sorgfaltspflichten notwendig sein. Als besonders kritisch sind hingegen die Vorschläge zur Definition des wirtschaftlichen Eigentümers und der

politisch exponierten Personen (PEP), sowie die Regelungen zu grenzübergreifenden Geschäftsbeziehungen zu Korrespondenzbanken anzusehen. Die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers im Zusammenhang mit den geltenden Identifizierungsanforderungen stellt die Bankpraxis vor unabsehbare Probleme. So wird u. a. gefordert, dass Kreditinstitute, die mit (nicht-börsennotierten) juristischen Personen eine Geschäftsbeziehung aufnehmen wollen, die Identität derjenigen Anteilseigner bzw. natürlichen Personen, die direkt oder indirekt 10 % oder mehr der Anteile oder Stimmrechte an dieser juristischen Person kontrollieren, feststellen müssen. Da in vielen Mitgliedstaaten weder ein öffentliches Register für nicht börsennotierte Firmen existiert noch dem Unternehmen selbst die Identität der Anteilseigner bekannt sein muss, können diese Identifizierungsanforderungen praktisch nicht eingehalten werden. Der Begriff der politisch exponierten Personen, also derjenigen natürlichen Personen, die wichtige öffentliche Ämter ausüben oder ausgeübt haben, sowie ihrer Familienmitglieder oder nahestehenden Personen, ist konturlos weit gefasst und geht sogar über die Vorgaben der FATF hinaus. Schließlich sieht der Richtlinienentwurf grenzübergreifende Beziehungen zu Korrespondenzbanken als besonders risikobehaftet an, und zwar ohne Unterschied, ob es sich dabei um Institute aus EU-Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten handelt. Zumindest Kreditinstitute aus anderen EU-Mitgliedstaaten müssten von den erhöhten Sorgfaltsanforderungen ausgenommen werden, da für diese die gleichen EU-Standards zur Bekämpfung der Geldwäsche Anwendung finden.

Der Richtlinienvorschlag wurde dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Verabschiedung im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens zugeleitet. Die niederländische Ratsspräsidentschaft (2. Halbjahr 2004) hat sich für eine rasche Verabschiedung der Richtlinie eingesetzt. Da die Richtlinie im Kontext der Terrorismusbekämpfung zu sehen ist, könnte mit einer zügigen Annahme gerechnet werden. Die Schweiz verfolgt die Debatte zu diesem Vorhaben mit Interesse, verfügt jedoch über ein fortgeschrittenes Regelwerk. So sind die Innovationen dieser

geplanten EU-Richtlinie (z.B. Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers, Einführung des risikobezogenen Ansatzes, verschärfte Sorgfaltspflichten für PEP) in der Schweiz überwiegend schon durch das Geldwäschereigesetz (GwG) und vor allem durch die in 2002 erlassene EBK Geldwäschereiverordnung (GwV EBK) verankert. Wie die EU wird sie dennoch ihre Gesetzgebung anpassen müssen, um den revidierten FATF-Vorschriften vollständig nachzukommen (Vorschläge diesbezüglich werden für Anfang 2005 erwartet). Somit wird auch im Bereich Geldwäschebekämpfung die sich seit Jahren abzeichnende Tendenz deutlich, dass das (nationale bzw. europäische) Wirtschaftsrecht zunehmend durch globale Einflüsse geprägt wird.

Mitgeteilt von Hr. David SCHWANDER, Legal Adviser, European Association of Public Banks, Brüssel.

Europäisches Vertragsrecht – Erste konkrete Schritte der Europäischen Kommission

Die Europäisierung des Privatrechts ist in den letzten Jahren erheblich voran geschritten. Mittlerweile sind große Teile des nationalen Zivil- und Wirtschaftsrechts durch die Gesetzgebung der Europäischen Union geprägt. So hat die EU mit zunehmender Dynamik Verordnungen und Richtlinien erlassen, die Kerngebiete des nationalen Vertragsrechts erfassen. Insbesondere mit der Schuldrechtsreform in Deutschland ist der Einfluss und die Bedeutung der EU-Gesetzgebung deutlich geworden. Der Verbraucherschutz (z.B. Richtlinien zum Fernabsatz, zum Fernabsatz von Finanzdienstleistungen, zu Haustürgeschäften, zum Verbraucherkredit und zum Verbrauchsgüterkauf) stellt dabei einen eindeutigen Schwerpunkt dar. Sowohl bei der EU-Gesetzgebung als auch bei der Umsetzung und Anwendung der Richtlinien in den Mitgliedstaaten sind jedoch nicht unerhebliche Inkohärenzen festgestellt worden. Vergleichbare Sachverhalte (z.B. Informationspflichten und Widerrufsregelungen) werden in der EU-Gesetzgebung unterschiedlich geregelt.

1999 hatte der Europäische Rat deshalb eine größere Konvergenz im Bereich des Zivilrechts

angeregt. Daraufhin legte die Kommission zunächst eine Mitteilung und 2003 einen Aktionsplan zum europäischen Vertragsrecht vor. Dieser Aktionsplan verfolgte drei Ziele:

-Erhöhung der Kohärenz des Gemeinschaftsrecht auf dem Gebiet des Vertragsrechts;

-Förderung der Ausarbeitung EU-weiter allgemeiner Geschäftsbedingungen;

-Prüfung, ob die Einführung eines optionalen EU-Vertragsrechts erforderlich ist.

Die Kommission betrachtet das erste Ziel als einen Schlüsselbereich und hat zur Verbesserung des geltenden und zukünftigen Vertragsrecht einen sog. Gemeinsamen Referenzrahmen (GRR) vorgeschlagen, der gemeinsame Begriffe und Grundsätze des europäischen Vertragsrechts festlegen soll. In einer am 11. Oktober 2004 vorgelegten Mitteilung (KOM (2004) 651 endgültig; http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/com2004_d_e.pdf) erläutert die Kommission, wie dieser GRR ausgestaltet werden könne. Der GRR soll Definitionen von Rechtsbegriffen, Grundprinzipien und Mustervorschriften des Vertragsrechts enthalten, die auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand und den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten beruhen. Im GRR könnten beispielsweise Begriffe wie „Vertrag“ oder „Schaden“ geregelt werden. Darüber hinaus soll der Referenzrahmen auch Regeln zum Vertragsschluss, zur Gültigkeit und Auslegung von Verträgen, zur Erfüllung und Nichterfüllung, zum Kreditversicherungsrecht bewegliche Sachen betreffend sowie zum Bereicherungsrecht enthalten.

Die Kommission beabsichtigt, den GRR bei der Überarbeitung geltender Rechtsvorschriften sowie bei der Ausarbeitung neuer Legislativvorschläge zu berücksichtigen. Sie benennt konkret acht Verbraucherschutzrichtlinien, die daraufhin überprüft werden sollen, ob mit ihnen, obwohl sie den Ansatz der Mindestharmonisierung verfolgen, ein hohes Verbraucherschutzniveau und der Abbau von Binnenmarktschranken erreicht werden kann. Bekanntermaßen verfolgt die Kommission seit einiger Zeit den Ansatz der Maximalharmonisierung im Bereich des Ver-

braucherrechts (Bei der Mindest- bzw. Minimalharmonisierung können die Mitgliedstaaten über die in der Richtlinie vorgeschriebenen Regelungen hinausgehen, d.h. ein höheres nationales Verbraucherschutzniveau festlegen. Bei der Maximalharmonisierung hingegen wird in allen Mitgliedstaaten ein einheitliches Niveau geschaffen, das weder unter- noch überschritten werden darf.). Ferner soll untersucht werden, ob das Regulierungsniveau die Wirtschaft belastet, die vorvertraglichen Informationspflichten angemessen sind und das Verbraucherrecht einer noch weitergehenden Harmonisierung bedarf.

Der GRR soll zunächst von einer Gruppe von Wissenschaftlern zwischen 2004 und 2007 entworfen werden. Während dieser Forschungsphase sollen Marktteilnehmer konsultiert werden, um die praktischen Aspekte und Bedürfnisse der Benutzer zu ermitteln. Die Kommission hat dazu im November 2004 eine Gruppe von insgesamt 161 Experten bestimmt. Nach Vorlage des Schlussberichts der Forscher wird die Kommission ihren eigenen Referenzrahmen unter Beachtung der Vorarbeiten ausarbeiten. Die endgültige Vorlage ist für 2009 anvisiert. Die rechtliche Qualität des Referenzrahmens, insbesondere die Frage einer möglichen Bindungswirkung, ist noch unklar.

Im Anhang I der Kommissionsmitteilung (http://europa.eu.int/comm/consumers/cons_int/safe_shop/fair_bus_pract/cont_law/annexe_de.pdf) stellt die Kommission die denkbare Struktur eines GRR dar. Nach ihrer Ansicht soll der GRR aus drei Teilen bestehen. Der erste Teil soll wesentliche Grundsätze des Vertragsrechts, der zweite die Definitionen der wichtigsten abstrakten Rechtsbegriffe und der dritte vertragsrechtliche Mustervorschriften enthalten. Die Mustervorschriften sollen sich mit dem Vertrag, den vorvertraglichen Pflichten, der Erfüllung bzw. Nichterfüllung, der Mehrheit von Schuldner und Gläubigern, der Forderungsabtretung, der Schuld- bzw. Vertragsübernahme, der Verjährung sowie mit besonderen Vorschriften für Kauf- und Versicherungsverträge beschäftigen.

Im Anhang II (Fundstelle wie Anhang I) stellt die Kommission einige Parameter für ein optionales Zivilrechtsinstrument vor, die bei der

weiteren Diskussion über die Zweckmäßigkeit eines solchen Instruments Berücksichtigung finden sollen. Die Kommission betont in der Mitteilung jedoch, dass sie nicht beabsichtige, ein „Europäisches Zivilgesetzbuch“ vorzuschlagen, das das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten harmonisieren würde. Hinsichtlich des zweiten Zieles des o.g. Aktionsplans stellt die Kommission klar, dass sie nicht den Inhalt von AGB festlegen wolle, sondern sie durch die Einrichtung einer zentralen Website den Austausch von Informationen über die Verwendung EU-weiter AGB zwischen den Marktteilnehmern fördern wolle.

Das Ziel einer Verbesserung der Kohärenz des europäischen Vertragsrechts ist grundsätzlich zu begrüßen. Problematisch ist jedoch, dass sich die Kommission nicht nur mit dem Vertragsrecht, sondern auch mit weiten Teilen des Schuld-, Bereicherungs- und Sachenrechts beschäftigt. Insofern geht es der Kommission nicht nur um ein Fundament gemeinsamer einheitlicher Rechtsbegriffe, sondern um ein weit reichendes Regelwerk, das erheblich über einen allgemeinen Teil eines Vertragsrechts hinausginge. Zu befürchten ist ferner, dass die Aktivitäten der Kommission langfristig auf ein zwingendes europäisches Zivilrecht hinauslaufen könnten. Aus Sicht großer Teile der europäischen Kreditwirtschaft besteht die Gefahr, dass bestehende Spielräume, die derzeit noch einen Wettbewerb bei der Produktgestaltung erlauben, bei einer Harmonisierung des Zivilrechts künftig wegfallen würden. Schließlich stellt sich auch die Frage der Kompetenz der EU, denn nach geltendem EG-Vertrag (Art. 95) reichen für Maßnahmen der EU bloße Rechtsunterschiede nicht aus; vielmehr müssen Hindernisse für den Binnenmarkt bestehen. Der weitaus größte Teil der Wirtschaft ist aber der Ansicht, dass die unterschiedlichen Vertragsrechte in der Praxis nicht zu erheblichen Behinderungen des Binnenmarktes führen.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Christoph WENGLER,
Legal Adviser, European Association of Public Banks,
Brüssel*

OLG Hamburg-Urteil vom 23. Juni 2004 zum deutschen Verbrauchergerichtsstand gegenüber Schweizer Banken

Als erstes Oberlandesgericht hat das hanseatische OLG mit Urteil vom 23. Juni 2004 (*Az: 4 U 156/03; im Internet abrufbar unter <http://www.tilp.com/files/olgham230604.pdf>*) entschieden, dass deutsche Anleger auch an den für ihren Wohnsitz zuständigen Gerichten gegen Schweizer Banken klagen dürfen, Art. 13 Abs. 1 Nr. 3, 14 LugÜ.

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall wickelte eine Schweizer Depotbank über einen Hamburger Vermögensverwalter Börsentermingeschäfte für einen deutschen Anleger ab. Der Anleger machte vor dem Landgericht Hamburg Schadensersatzansprüche wegen bei den Spekulationsgeschäften erlittener Verluste geltend. Das Landgericht wies die Klage wegen fehlender internationaler Zuständigkeit der deutschen Gerichte ab. Das hanseatische Oberlandesgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück.

Zunächst sah das OLG, wie bereits das LG, die Verbrauchereigenschaft des Anlegers im Sinne von Art. 13 Abs. 1 LugÜ als erwiesen an. Der Kläger sei erkennbar als privater Anleger aufgetreten. Die Zurechnung der Geschäfte zur privaten Sphäre entfalle nicht etwa deshalb, weil ein Anleger sich professioneller Hilfe – hier eines Vermögensberaters – bediente. Die Verbrauchereigenschaft sei nämlich, so das OLG, nicht von der Person des die Geschäfte unmittelbar Ausführenden abhängig, sondern von der Art seiner Geschäfte.

Ferner bestätigte das Oberlandesgericht auch die vorinstanzliche Feststellung, dass der Vertrag eine Dienstleistung zum Gegenstand hatte: Die Depotbank war in erster Linie verpflichtet, die Investitionsentscheidungen umzusetzen, die der Hamburger Berater für den Anleger traf.

Darüber hinaus war dem Vertragsabschluss nach Ansicht des OLG – insofern widersprach es der landgerichtlichen Beurteilung – jedoch auch eine ausdrückliche Werbung in Deutschland vorausgegangen. Der Begriff „Werbung“ umfasse *alle* absatzfördernden Handlungen des Dienst-

leisters im Wohnsitzstaat des Verbrauchers, gleichgültig, ob sie den Verbraucher gezielt oder nur zufällig erreichen. Im vorliegenden Fall hatte der Vermögensverwalter dem Anleger in Hamburg Prospekte und Informationsschriften übergeben, die ihm die schweizerische Depotbank zuvor überlassen hatte, damit er in Deutschland Kunden für sie akquiriere. Auch wenn die Depotbank den unabhängigen Vermögensverwalter nicht gezielt als Vermittler eingesetzt habe, müsse sie sich diese Werbung zurechnen lassen.

Schliesslich habe der Anleger auch die zum Abschluss des Vertrags erforderlichen Rechtshandlungen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 b) LugÜ in Deutschland vorgenommen, da die schriftlichen Vereinbarungen über die Termin-geschäfte und die Vollmacht des Anlageberaters in Hamburg getroffen worden sind.

Mit diesem Urteil stärkt das OLG Hamburg die Rechte deutscher Anleger nicht nur im Hinblick auf einen Heimatgerichtsstand bei Rechtstreitigkeiten mit ihren Schweizer Banken, sondern auch hinsichtlich der Anwendung der jeweiligen bankrechtlichen Verbraucherschutzstandards, die in der Schweiz mitunter niedriger ausfallen als in Deutschland. Schweizer Banken hingegen drohen jetzt vermehrt Klagen vor Gerichten in Deutschland und möglicherweise anderen EU-Mitgliedstaaten.

Mitgeteilt von Dr. Bernd EHLE, LL.M., Avocat au Barreau de Genève/Rechtsanwalt (Deutschland), Lalive & Partner, Genf.

Gesellschaftsrecht: Statut der Europäischen Aktiengesellschaft in Kraft, aber Verzögerungen bei der Umsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten hindern Unternehmen an seiner Anwendung

Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft wurde theoretisch am 8. Oktober 2004 eingeführt, mehr als dreißig Jahre, nachdem es zum ersten Mal von der Kommission vorgeschlagen wurde. Gleichzeitig trat in diesem Zusammenhang eine Richtlinie über die Beteiligung von Arbeitnehmern

an Europäischen Aktiengesellschaften in Kraft. Allerdings haben bislang nur sechs der 28 EU- und EWR-Mitgliedstaaten die für die Errichtung europäischer Aktiengesellschaften erforderlichen Rechtsvorschriften in nationales Recht umgesetzt. Bis die übrigen Mitgliedstaaten nachziehen, werden viele Unternehmen, die in mehr als einem Mitgliedstaat tätig sind, nicht die Möglichkeit haben, sich als Unternehmen nach Gemeinschaftsrecht zu organisieren und so EU-weit nach einheitlichem Recht und mit einer gemeinsamen Geschäftsführung und einem gemeinsamen Berichterstattungssystem Geschäfte zu tätigen.

Das für den Binnenmarkt zuständige Mitglied der Kommission Frits Bolkestein erklärte: "Das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft macht es für Unternehmen leichter und billiger, grenzübergreifend tätig zu sein, ohne erst umständlich ein Netz von Tochterunternehmen aufbauen zu müssen. Dies wird nicht nur mehr Unternehmen ermutigen, grenzübergreifende Chancen zu nutzen; damit einhergehende Kostensenkungen werden auch niedrigere Preise nach sich ziehen und Europas Wettbewerbsfähigkeit wird insgesamt gestärkt werden. Es bleibt aber pure Theorie, solange die Mitgliedstaaten nicht ihren Verpflichtungen nachkommen und den Rahmen für die Gründung europäischer Aktiengesellschaften schaffen. Bis dahin stehen sie ihren eigenen Unternehmen und der europäischen Wirtschaft im Weg. Dies ist ein unannehmbarer Zustand."

Nur Belgien, Österreich, Dänemark, Schweden, Finnland und Island haben bisher die nötigen Maßnahmen ergriffen, um die Gründung europäischer Aktiengesellschaften auf ihrem Gebiet zuzulassen, obwohl das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft auf EU-Ebene im Jahre 2001 verabschiedet wurde (siehe IP/01/1376 und MEMO/00/119).

Nach dem Statut der Europäischen Aktiengesellschaft kann eine Europäische Aktiengesellschaft durch Gründung einer Holdinggesellschaft oder eines gemeinsamen Tochterunternehmens, Fusion von Unternehmen mit Sitz in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Umwandlung eines nach nationalem Recht gegründeten Unternehmens errichtet werden.

Nach der das Statut flankierenden Richtlinie über die Arbeitnehmerbeteiligung erfordert die Gründung einer Europäischen Aktiengesellschaft Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einem Gremium, das alle Beschäftigten des betroffenen Unternehmens vertritt. Falls es sich als unmöglich erweisen sollte, gegenseitiges Einvernehmen zu erzielen, dann gelten eine Reihe von Standardprinzipien, die davon abhängen, in welcher Form die Arbeitnehmer in den betroffenen Unternehmen vor der Gründung der Europäischen Aktiengesellschaft beteiligt waren.

Der vollständige Wortlaut der Verordnung über das Statut der Europäischen Aktiengesellschaft und der Richtlinie über die Arbeitnehmerbeteiligung ist auf folgender Internetseite zu finden: http://www.europa.eu.int/comm/internal_market/de/company/company/official/index.htm

Pressemitteilung der EU vom 8. 10. 2004

Was lange währt ... – Europäische Gemeinschaft tritt Protokoll zum Madrider Markenabkommen bei

Das internationale Markenrecht wächst weiter zusammen. Nachdem die USA bereits vor Jahr und Tag dem Protokoll zum Madrider Markenabkommen (PMMA) beigetreten ist, war es für die Europäische Gemeinschaft am 01. Oktober 2004 soweit.

Das von der World Intellectual Property Organization (WIPO) in Genf verwaltete Madrider System ermöglicht den Inhabern von nationalen Marken mit einer Anmeldung Schutz in den designierten Mitgliedsstaaten und damit internationalen Markenschutz (IR-Marke) zu erlangen. Derzeit können 66 Staaten über das PMMA erreicht werden, darunter Staaten wie die Schweiz, Deutschland, USA, China und Japan.

Mit dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum PMMA können Anmelder oder Inhaber von IR-Marken nun auch die Europäische Gemeinschaft als solche benennen und damit Markenschutz in 25 Mitgliedsstaaten erhalten. Eine Benennung der einzelnen Mitgliedsstaaten ist nicht mehr erforderlich, um einen europaweiten Schutz über die IR-Marke zu erhalten. Der Antrag mit Be-

nennung Europäische Gemeinschaft hat, wie bisher, über das nationale Amt der Basismarke zu erfolgen, z. B. in der Schweiz über das IGE.

Dieses leitet den Antrag nach Genf an die WIPO weiter. Im Falle der Benennung der Europäischen Gemeinschaft setzt die WIPO nach Registrierung das Harmonisierungsamt (HABM) in Alicante in Kenntnis. Das HABM prüft die Schutzfähigkeit des Antrags nach den Regeln der Gemeinschaftsmarkenverordnung. Eine mögliche Schutzverweigerung muss innerhalb von 18 Monaten mitgeteilt werden. Weist das HABM die Benennung der Europäischen Gemeinschaft zurück, kann die Anmeldung umgewandelt werden, alternativ in nationale Markenmeldungen in den einzelnen EU-Staaten oder in Benennung von EU-Mitgliedsstaaten, die Vertragsparteien des Madrider Protokolls sind. Teilt das HABM keine Schutzverweigerung mit, hat die IR-Marke mit Benennung der Europäischen Gemeinschaft dieselbe Wirkung wie eine in Alicante direkt eingetragene Gemeinschaftsmarke.

Vice versa kann mit dem Beitritt zum Protokoll die Gemeinschaftsmarkenmeldung/-Eintragung Basismarke für eine internationale Registrierung sein. Die „Heimatbehörde“ ist in diesem Fall das HABM. Die Anmeldung kann in jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaft eingereicht werden. Als Zweitsprache muß dann aber eine Sprache des Madrider Protokolls (französisch, englisch oder spanisch) angegeben werden. Diese wird dann Verfahrenssprache der internationalen Registrierung.

Voraussetzung für die Verwendung der Gemeinschaftsmarke als Basismarke ist aber, dass der Anmelder/Inhaber Angehöriger eines EU-Mitgliedstaates ist oder eine nicht nur zum Schein bestehende gewerbliche oder Handelsniederlassung oder Wohnsitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft hat. Inhaber von Gemeinschaftsmarken, die diese Anforderungen nicht erfüllen, brauchen weiterhin eine nationale Marke, um eine internationale Registrierung zu erhalten.

Die neu geschaffene Schnittstelle beider Markenschutzsysteme ist grundsätzlich zu begrüßen. Ob dies den Austausch mit Drittstaaten,

die der Europäischen Gemeinschaft nicht angehören, begünstigen und neue Handelsmöglichkeiten schaffen wird, so zumindest der für den Binnenmarkt zuständige Kommissar Frits Bolkenstein, wird die Zukunft, insbesondere der tägliche Umgang in der Praxis weisen. Ein entscheidender Schritt zur „Weltmarke“ ist durch den Beitritt der EU zum PMMA vollzogen.

*Weitere Informationen hierzu unter:
www.oami.eu.int/de/mark/madrid/default.htm*

Mitgeteilt von Rechtsanwalt Dr. jur. Wolfgang R. HEISRATH, Stuttgart

Empfehlungen zu Standardwerken zum Gesellschaftsrecht

LUTTER, MARCUS, Holding Handbuch, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln, 4. Auflage 2004, 1.161 Seiten.

Das von Marcus LUTTER herausgegebene und von 15 ausgewiesenen Experten bearbeitete Holding-Handbuch ist mittlerweile in der 4. Auflage erschienen. Die Holding ist als moderne Organisationsform in der Unternehmenslandschaft nicht mehr wegzudenken. Infolgedessen werden immer mehr Berater mit immer neuen Fragen konfrontiert, auf die sie eine Antwort wissen müssen. Insoweit versorgt das Holding-Handbuch sowohl externe Berater als auch Funktionsträger in Unternehmen mit nahezu allen entscheidenden Antworten und hilft diesen, sich im Dickicht der mit Holdingverbund verbundenen Rechtsprobleme zu Recht zu finden.

Das interdisziplinäre und durch und durch praxisorientierte Handbuch ist nach wie vor das Standardwerk zum Thema „Holding“. Beantwortet werden nahezu alle beratungsrelevanten Aspekte zur Holding: Recht, Management, Steuern. Von der Entscheidung, ob die Holding überhaupt als geeignete Unternehmensform in Betracht kommt, über den Aufbau und die Optimierung der Organisation bis hin zum Ausstieg aus einer Holdingstruktur.

Das Holding-Handbuch ist auf dem neuesten Stand. In der 4. Auflage wurden unter anderem

neue Kapitel zum konzernweiten Cash Management, zur Personalwirtschaft sowie zur Holding-SE aufgenommen.

Zu begrüßen ist, dass im Rahmen des Holding-Handbuchs nicht nur auf deutsche Holdingstrukturen eingegangen wird, sondern auch verschiedene ausländische Holdingstandorte beleuchtet werden. Hierbei nimmt die Schweiz als Holdingstandort eine besondere Bedeutung ein.

LUTTER, MARCUS / HOMMELHOFF, PETER, GmbH-Gesetz, Kommentar, Verlag Dr. Otto Schmidt Köln, 16. Auflage 2004, 1.515 Seiten.

Für jeden GmbH-Berater, sei es Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, prägt der über fünfzig Jahre bewährte Kurzkomentar „Lutter/Hommelhoff“ den Standard. Denn in diesem praxisgerechten Kurzkomentar zu einem leistungsstarken und liberalen Gesetz steht genau das drin, was ein GmbH-Berater wissen muss. Unstreitig wird in aller Kürze behandelt, offene Rechtsfragen werden tiefgehend diskutiert und mit richtungweisenden Lösungen beantwortet.

Seit dem Erscheinen der Voraufgabe hat sich vor allem die Rechtsprechung des GmbH-Rechts in vielen wichtigen Punkten verändert, z.B. Aufgabe des qualifizierten faktischen Konzerns, Haftung wegen existenzvernichtenden Eingriffs, Anwendung der Gründungsvorschriften bei Mantelverwendung, Heilung verdeckter Sacheinlagen, Voraussetzung der wertgleichen Deckung, Auswirkungen der EuGH-Entscheidungen Überseering und Inspire Art. In bewährter, zuverlässiger und präziser Weise setzen sich die Autoren der 16. Auflage mit den neuen Rechtsentwicklungen auseinander und zeigen die vielfältigen Folgen für die Praxis auf.

Für Schweizer Juristen ist der Kommentar insbesondere deshalb zu empfehlen, da sich im deutschen GmbH-Recht zahlreiche Lösungsansätze für das noch relativ neue Schweizer GmbH-Recht finden lassen. Auch für Schweizer Notare, die Verträge von deutschen Gesellschaften beurkunden, sollte der Standardkommentar ein Muss sein.

Zoll- und Steuerrecht

Änderungen des deutschen Investmentsteuerrechts

Der deutsche Gesetzgeber hat kürzlich einige signifikante Änderungen im Bereich der Fondsbesteuerung beschlossen. So werden die Zwischengewinnbesteuerung in abgewandelter Form wieder eingeführt und einige noch verbliebene Unterschiede zwischen der Besteuerung von in- und ausländischen Fondsanlagen beseitigt. Hinzu kommen Modifikationen, die überwiegend redaktioneller Natur sind (z. B. beim Aktiengewinn, der Behandlung von Werbungskosten und der Regelung zur steuerneutralen Übertragung von Sondervermögen). Die Änderungen sind Teil des Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (Richtlinien-Umsetzungsgesetz – EURLUmG vom 9. Dezember 2004, BGBl. I. S. 3310).

Hintergrund der Novelle ist das Ende 2003 verabschiedete und zum 1. Januar 2004 in Kraft getretene Investmentmodernisierungsgesetz (BGBl. I S. 2676), durch welches das deutsche Investment- und Investmentsteuerrecht eine umfassende Neuregelung erfahren haben. Im Bereich des Aufsichtsrechts wurden per 1. Januar 2004 die sogenannte OGAW III Richtlinie (Richtlinie 2001 / 108 / EG vom 21. Januar 2002) in nationales Recht umgesetzt und darüber hinaus Hedgefonds erstmals in Deutschland zugelassen. Das Investmentsteuergesetz (InvStG) ersetzt seitdem die Vorschriften zur Fondsbesteuerung, die für inländische Investmentfonds zuvor im Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) und für ausländische Investmentfonds im Auslandsinvestment-Gesetz (AuslInvestmG) enthalten waren. Anlagen in in- und ausländischen Investmentfonds sind durch das Investmentsteuergesetz grundsätzlich demselben Steuerregime unterworfen. Damit wollte der Gesetzgeber dem Vorwurf der EU-Kommission begegnen, ausländische Fondsanbieter würden durch die Regelungen des Auslandsinvestment-Gesetzes gegenüber inländischen Wettbewerbern diskriminiert und die Kapital-

verkehrsfreiheit (Art. 56 EG-Vertrag) verletzt, weil etwa das Halbeinkünfteverfahren bei ausländischen Fonds nach alter Rechtslage keine Anwendung fand.

Allerdings enthielt das Investmentsteuergesetz in der Fassung des Investmentmodernisierungsgesetzes wiederum Regelungen, durch die inländische Investmentfonds gegenüber ihren ausländischen Konkurrenten bevorteilt wurden. Neben bestimmten Fällen der Anrechnung ausländischer Quellensteuern, die § 4 Abs. 2 InvStG nur Anlegern inländischer Fonds eröffnete, ist die bislang ausschließlich zugunsten inländischer Sondervermögen vorgesehene Möglichkeit einer steuerneutralen Verschmelzung (§ 14 InvStG) anzuführen. Durch das Richtlinien-Umsetzungsgesetz wird nun die Beschränkung auf inländische Fonds in § 4 Abs. 2 InvStG gestrichen; die Vorschrift zur Fondsverschmelzung wird aus redaktionellen Gründen neu gefasst und außerdem um eine Parallelregelung für die Übertragung von Sondervermögen aus EU- und EWR-Staaten (§ 17a InvStG) ergänzt. Damit dürfte in Zukunft die Verschmelzung von Fonds aus diesen Staaten – nicht aber der Schweiz – ohne Aufdeckung der stillen Reserven bei den deutschen Anlegern des übertragenden Sondervermögens möglich werden. Voraussetzung einer steuerneutralen Verschmelzung ist, dass die der deutschen aufsichtsrechtlichen Regelung in § 40 Investmentgesetz entsprechenden Vorschriften des Sitzstaates der Sondervermögen eingehalten werden und das übernehmende Sondervermögen die fortgeführten Anschaffungskosten des übertragenden Sondervermögens für die Ermittlung der Investmenterträge fortführt (die Einhaltung beider Bedingungen ist gegenüber den deutschen Finanzbehörden nachzuweisen), so dass die spätere Besteuerung der stillen Reserven sichergestellt ist.

Ein anderer wichtiger Aspekt der Novelle ist die Wiedereinführung der Zwischengewinnbesteuerung, die erst im Rahmen des Investmentmodernisierungsgesetzes zum 1. Januar 2004 aus Vereinfachungsgründen abgeschafft worden war (vgl. BT-Drucksache 15 / 1553, S. 121). Der Zwischengewinn spiegelt vor allem die Zinsein-

nahmen des Investmentfonds (bzw. etwaiger Unterfonds) wider, soweit diese dem Anleger noch nicht im Rahmen einer Ausschüttung zugeflossen sind bzw. bei Thesaurierung fiktiv zugerechnet wurden. Die Zwischengewinnbesteuerung ähnelt sowohl ihrem Sinn wie auch ihrer steuerrechtlichen Ausgestaltung nach der Behandlung von Stückzinsen. Es soll sichergestellt werden, dass die Zinserträge des Fonds im Falle eines Anlegerwechsels von demjenigen Anleger versteuert werden, dem sie auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Daher wird der Veräußerer von Fondsanteilen mit dem Teil des Veräußerungserlöses der Besteuerung unterworfen, der auf Zins-einnahmen des Fonds (sowie bestimmten anderen Einnahmen) beruht, die er noch nicht anderweitig versteuert hatte. Umgekehrt stellt der somit im Anschaffungspreis vom Erwerber der Fondsanteile mitbezahlte Zwischengewinn für diesen eine negative Einnahme dar, die sich steuermindernd auswirkt.

Die Zwischengewinnbesteuerung soll erstmals wieder für Transaktionen greifen, die nach dem 31. Dezember 2004 stattfinden. Eine gesetzliche Regelung zu der Frage, ob bei Fonds mit abweichendem Geschäftsjahr der Zwischengewinn per 1. Januar 2005 mit Null anzusetzen oder die Erträge seit Beginn des Geschäftsjahres zu berücksichtigen sind, fehlt. Als 1994 erstmals die Zwischengewinnbesteuerung eingeführt worden war, hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) im Erlasswege klargestellt, dass Zinseinnahmen und angewachsene Ansprüche aus dem vor dem Stichtag (1. Januar 1994) liegenden Teil eines abweichenden Geschäftsjahres im Zwischengewinn enthalten seien. Korrespondierend wurden in dieser Zeit gezahlte Zwischengewinne zum Abzug zugelassen (BMF vom 20.1.1994, IV B 4 – S 1980 – 5/94). Eine solche Lösung hätte sich auch jetzt wieder angeboten. Das BMF vertritt jetzt gleichwohl die Auffassung, der Zwischengewinn solle auch bei abweichendem Fondsgeschäftsjahr nur Erträge enthalten, die nach dem 31. Dezember 2004 anfallen (BMF vom 13. Dezember 2004, IV C 1 – S 19801 – 39/04).

Die Neuregelung des Zwischengewinns im InvStG unterscheidet sich von den Vorgängerregelungen im KAGG bzw. Auslandsinvestment-Gesetz dadurch, dass Einnahmen aus sogenannten Termingeschäften im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG unberücksichtigt bleiben. Diese Ausnahme ist folgerichtig, weil derartige Gewinne des Fonds auch bei Ausschüttung und Thesaurierung für die Anleger steuerbefreit sind (es sei denn bei Ausschüttung an Anleger, die ihre Fondsanteile in ihrem Betriebsvermögen halten).

Der Zwischengewinn ist dem Zinsabschlag unterworfen (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 InvStG). Abzugsverpflichtet sind typischerweise inländische Banken als auszahlende Stelle. Der Steuersatz beträgt regelmäßig 30 % (durch den Solidaritätszuschlag erhöht auf 31,65 %), bei Tafelgeschäften 35 % (bzw. 36,925 % inkl. Solidaritätszuschlag). Der Steuerabzug hat Vorauszahlungscharakter, wird also im Rahmen der Veranlagung auf die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer angerechnet. Unter bestimmten Voraussetzungen, z. B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags, wird kein Zinsabschlag vorgenommen.

*Mitgeteilt von Rechtsanwalt Tillman KEMPF,
Freshfields Bruckhaus Deringer, Frankfurt am Main.*

Handbuch der Verrechnungspreise

VÖGELE, ALEXANDER / BORSTELL, THOMAS / ENGLER, GERHARD, Handbuch der Verrechnungspreise, Verlag C.H. Beck, 2. Auflage, München 2004, 2337 Seiten.

Im Verhältnis zwischen Deutschland und der Schweiz stehen insbesondere auf Grund des nicht unerheblichen Steuergefälles Verrechnungspreisgestaltungen von innerhalb eines Konzerns verbundenen Unternehmen im besonderen Blickpunkt der deutschen Finanzverwaltung. Auch im Bereich der Steuerplanung nehmen die Verrechnungspreise international operierender Unternehmen einen immer höheren Stellenwert ein.

Das sehr zu empfehlende Handbuch der Verrechnungspreise ist derzeit die fundierteste und aktuellste Gesamtdarstellung zu Verrechnungspreisen. Das Handbuch der Verrechnungspreise ist daher unentbehrlich für Unternehmer, Geschäftsführer und Leiter der Steuer-, Controlling-, Kostenrechnungs- und Marketingabteilungen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Finanzverwaltung und Finanzgerichtsbarkeit. Dies gilt nicht nur aus deutscher Sicht, sondern gleichermaßen für Schweizer Unternehmen, die innerhalb eines Konzerns mit deutschen Unternehmen im gegenseitigen Leistungsaustausch stehen.

Obwohl sich das Handbuch der Verrechnungspreise durch seine Prägnanz oder Kompaktheit auszeichnet, ist die thematische Bandbreite sehr umfassend ausgestaltet. Als zentrales Steuerungsinstrument des Waren- und Dienstleistungsverkehrs, der immateriellen Wirtschaftsgüter und der Finanzierungsströme bei international operierenden Unternehmen sind neben der Wahl der Verrechnungspreismethode weitere Einflussfaktoren zu berücksichtigen, insbesondere Dokumentationsvorschriften, Zoll- und Umsatzsteuervorschriften, Gesellschafts- und insolvenzrechtliche Vorschriften. Auf Grund dessen ist es sehr zu begrüßen, dass auch die relevanten Aspekte angrenzender Gebiete, wie beispielsweise Umsatzsteuerrecht, Zollrecht, Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht oder Steuerstrafrecht sehr anschaulich dargestellt wurden.

Die 2. Auflage des in der Praxis sehr bewährten Handbuchs der Verrechnungspreise wurde wesentlich erweitert. Insbesondere ist bereits eine ausführliche Kommentierung der neuen Dokumentationsvorschriften enthalten. Die sehr praxisrelevanten Fragen zur Dokumentation von Verrechnungspreisen umfassen einen wesentlichen Teil dieser Auflage. Alle neuen Vorschriften werden eingehend kommentiert, die Probleme ausführlich beschrieben und eine praktische Anleitung zur Dokumentation gegeben.

Ein ABC der Verrechnungspreise sowie viele Beispiele und praktische Gestaltungshinweise erleichtern den Einstieg in die komplexe Materie und runden zudem das sehr strukturierte Handbuch der Verrechnungspreise ab. Im Anhang sind alle wichtigen Materialien abgedruckt, d.h. vom OECD-Bericht über die Verwaltungsgrundsätze bis hin zu den einschlägigen Verwaltungserlassen.

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. iur. Marc P. SCHEUNEMANN, Baker & McKenzie LLP, Frankfurt am Main.

Bestätigung des Zinsbesteuerungsabkommens

Das Schweizer Parlament hat das zwischen der Schweiz und der EU abgeschlossene Zinsbesteuerungsabkommen bestätigt. Nach diesem Abkommen verpflichtet sich die Schweiz, auf Zinsen, die an in der EU ansässige Personen geleistet werden, eine Quellensteuer einzubehalten, wobei dem EU Bürger gleichzeitig die Möglichkeit eröffnet wird, die Zinserträge den Finanzbehörden im Ansässigkeitsstaat mitzuteilen. Darüber hinaus enthält das Abkommen die Verpflichtung der Schweiz, im Falle bestimmter Fälle des Steuerbetruges einen Informationsaustausch zu gewährleisten.

Möglichkeit der Steueramnestie in Deutschland führte bislang nicht zu dem erhofftem Schwarzgeldrückfluss aus der Schweiz - Endspurt in 2005 ?

Die in der Bundesrepublik Deutschland derzeit noch mögliche „Steueramnestie“ ist immer noch nicht so erfolgreich, wie von der deutschen Bundesregierung erhofft. Aus Vermögen, das bisher in der Schweiz angelegt war, seien nach Presseangaben bislang schätzungsweise nicht mehr als 200 Millionen Euro in die deutschen

Staatskassen geflossen. Wie aus der Praxis zu hören ist, sind zum einen die schlechten Konditionen und ein bürokratischer Umgang mit den reuigen Steuersündern für den Misserfolg verantwortlich. Ursprünglich hatte das Bundesfinanzministerium mit fünf Milliarden Euro aus der Amnestie gerechnet. Auch seitens des Bundesfinanzministeriums wird die nach wie vor schwache Einnahmenentwicklung bestätigt. Bis Ende August seien 318 Millionen Euro bei den Finanzämtern eingegangen.

Die Möglichkeit der Steueramnestie besteht noch bis zum 31.03.2005. Bis Ende 2004 werden 25 Prozent auf rückgeführte Beträge fällig, anschließend sind es 35 Prozent.

Unternehmenssteuerreform in der Schweiz - Kantone einigen sich auf Konzept

Die schweizerischen Kantone haben sich auf ein Konzept für die Reform der Unternehmensbesteuerung geeinigt. Die Übereinkunft wurde an einer ausserordentlichen Plenarkonferenz der kantonalen Finanzdirektoren im Beisein vom Bundesrat Hans-Rudolf Merz erzielt. Wie die Finanzdirektorenkonferenz mitteilte, sieht die Vereinbarung unter anderem folgendes vor: Teilbesteuerung der Gewinnausschüttung bei qualifizierten Beteiligungen von mindestens 10 Prozent durch Reduktion der Bemessungsgrundlage. Dies erfordere eine Anpassung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer und des Steuerharmonisierungsgesetzes. Den Kantonen sollen dabei nur das System, nicht aber das Ausmass der Ermässigung vorgeschrieben werden. Die privaten Kapitalgewinne blieben steuerfrei. Ferner solle den Kantonen durch eine Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes die Möglichkeit eingeräumt werden, die Kapitalsteuer an die Gewinnsteuer anzurechnen. Dem Bund empfehlen Kantone, die Emissionsabgabe auf Eigen- und Fremdkapital abzuschaffen oder mindestens zu ermässigen.

Lawspider

Die interne
Suchmaschine.
Einfach besser
finden.

«Aus Freude am Finden»

Sabrina König, Jura Studentin

Facts & Figures

Kanzleien, Notariate und Rechtsdienste verfügen über enorme Daten- und Dokumentensammlungen. Meist werden diese Dokumente in verschiedensten Quellen verwaltet, z.B. im Archiv, in einer mehr oder weniger fleissig nachgeführten Mustervertrags-Datenbank, auf dem internen Server, im Intranet oder im Document Management System. All diese Quellen sind zwar verfügbar, trotzdem werden relevante Information selten innert nützlicher Frist gefunden.

Wo suchen? Wie finden? Mit Lawspider werden diese wertvollen Dokumentensammlungen effizient nutzbar. Lawspider greift auf den Volltext der (digitalen) Dokumente zurück und ermöglicht so deren Auffinden. Alle (Rechts-)Daten – wo sie sich auch befinden und in welchen Formaten sie auch vorkommen – werden auffindbar und somit auch nutzbar.

Lawspider ist die erste interne Suchmaschine für Rechtsinformation. Geliefert wird ein Rechner mit einer vorinstallierten Suchapplikation, welcher an Ihrem lokalen Netzwerk angeschlossen wird. Nach einfachen Konfigurationsschritten können Sie Ihre internen Sammlungen über den Browser durchsuchen. Mit der Suche nach Gesetzen und Entscheiden finden Sie auch alle Dokumente, welche die entsprechenden Gesetze und Entscheide referenzieren. Die Eurospider-Technologie kennt die verschiedenen Zitierformen in allen Amtssprachen.

Automatische Verlinkung mit juristischen Quellen im Internet. Ihre internen Sammlungen werden mit Eurospider-Technologie automatisch mit den Leitentscheiden ab 1954 und den Urteilen ab 2000 des Schweizerischen Bundesgerichts, der Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB), der Amtlichen Sammlung (AS) und der Systematischen Rechtssammlung (SR) verlinkt.

Operatoren. Suchmodi mit unären Booleschen Operatoren (+, -) inkl. Phrasensuche sind möglich.

Folgende Formate sind durchsuchbar:
word, pdf, ppt, excel, html.

Pricing

Einmalige Kosten

- > Bis 10 Personen 8 500.-
- > Bis 20 Personen 12 000.-

Jährliche Kosten

- > Bis 10 Personen 1 250.-
- > Bis 20 Personen 2 125.-

inkl. neuer IBM-Rechner und Installation,
exkl. MwSt.

Weblaw Technology Partner

Eurospider Information Technology AG


relevance retrieval

Weblaw GmbH CyberSquare Laupenstrasse 1 CH - 3008 Bern
Fon: 031 380 57 77 Fax: 031 380 57 78 www.weblaw.ch info@weblaw.ch

www.weblaw.ch

 Juristenware

Hardware | Software | Beratung

executive | MBA

Executive MBA Universität Zürich – Sind Sie bereit für den nächsten Schritt?

Das berufsbegleitende Executive MBA Programm Universität Zürich für Führungskräfte aus Wirtschaft, Politik und Verwaltung ist ausgerichtet auf die Anforderungen des höheren Managements in einem zunehmend internationalen Wettbewerbsumfeld. Die Verknüpfung der Programm-Eckpfeiler Wissenschaft, Praxis und Internationalität gewährleistet eine umfassende Betrachtung und Lösung von Managementproblemen. Rüsten Sie sich für Ihre weitere berufliche Karriere!

Programminhalte

- _ Ökonomische und rechtliche Rahmenbedingungen
- _ Financial Accounting, Controlling, Auditing und Risk Management
- _ Corporate Finance, Value-based Management
- _ Entrepreneurship, Negotiation und Strategic Management
- _ Marketing Management und Modern Competition
- _ Systemanalyse und Entscheidungsprozesse
- _ Information und Kommunikation
- _ Organizational Resources
- _ Operations und Logistik

- _ (International) Human Resource Management, Leadership, Ethik und Unternehmenskultur
- _ Information Management
- _ Innovations- und Technologie-Management
- _ Performance Management
- _ Intercultural Management

Programmaufbau

- _ Berufsbegleitend
- _ 30 Kursmodule, total 100 Kurstage (die Kurse finden in der Regel in Zürich statt)
- _ Gesamtlaufzeit zwei Jahre
- _ Studienaufenthalt an der Yale University, Yale School of Management (USA)
- _ Programmbeginn jeweils im August

Interessiert? Fordern Sie unsere Broschüre an oder besuchen Sie uns auf dem Web:
Executive MBA Universität Zürich | Plattenstrasse 14 | CH-8032 Zürich

T +41 (0)44 634 29 87 | F +41 (0)44 634 49 15 | info@emba.unizh.ch | www.emba.unizh.ch



Universität Zürich